



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Amt für Wald und Naturgefahren  
Waldabteilung Mittelland

Molkereistrasse 25  
3052 Zollikofen  
+41 31 636 12 70  
wald.mittelland@be.ch  
www.be.ch/wald

Henri Neuhaus  
+41 31 636 12 74  
henri.neuhaus@be.ch

Waldabteilung Mittelland, Molkereistrasse 25, 3052 Zollikofen

Einwohnergemeinde Köniz  
Landorfstrasse 1  
3098 Köniz

Geschäfts Nr. Leitbehörde: 2018.JGK.7303  
Reg-Nr. AWN: 3-8-2019-1400

22. April 2020

## Waldfeststellungsverfahren im Rahmen der Ortsplanungsrevision, Gemeinde Köniz

### Erwägungen:

1. Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG) ist beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Raumplanungsgesetz eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Gestützt auf die rechtskräftigen Waldfeststellungen sind in den Bauzonen die Waldgrenzen einzutragen. Diese amtlich festgestellten Waldgrenzen sind für die Zukunft verbindlich, d.h., neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (vgl. Art. 13 WaG).
2. Der Begriff des Waldes richtet sich nach der eidgenössischen Waldgesetzgebung (Art. 2 Abs. 1 WaG). Als Wald gilt jede Fläche, die mit Waldbäumen oder Waldsträuchern bestockt ist und Waldfunktionen erfüllen kann. Entstehung, Nutzungsart und Bezeichnung im Grundbuch sind nicht massgebend.  
Nach Art. 2 Abs. 3 WaG gelten nicht als Wald isolierte Baum- und Strauchgruppen, Hecken, Alleen, Garten-, Grün- und Parkanlagen, Baumkulturen, die auf offenem Land zur kurzfristigen Nutzung angelegt worden sind, sowie Bäume und Sträucher auf Einrichtungen zur Stauhaltung und in deren unmittelbarem Vorgelände.
3. Nach Art. 3 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 gilt eine Bestockung als Wald, wenn
  - a) ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m<sup>2</sup> beträgt,
  - b) sie mindestens 12 m breit und
  - c) mindestens 20 Jahre alt ist.Nach Artikel 3 des Kantonalen Waldgesetzes müssen also drei Voraussetzungen erfüllt sein, damit eine Fläche Wald darstellt.  
Erfüllt die Bestockung in besonderem Masse Wohlfahrts- oder Schutzfunktionen, so gilt sie unabhängig von ihrer Fläche, ihrer Breite oder ihrem Alter als Wald.

4. Die Beurteilung der in den aufgelegten Nutzungsplänen Nr. 13-17 / 22-27 / 32-37 / 42-47 / 52-56 / 62-65 und 73-74 1:2'000 vom 22.03.2018, eingezeichneten Waldfläche mit Festsetzung der neuen Waldgrenze wurde durch die Waldabteilung Mittelland nach Art. 3 des KWaG vorgenommen.
5. In Anwendung von Art. 4 Abs. 2 des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG) vom 5. Mai 1997 und Art. 2 Abs. 5 der Kantonalen Waldverordnung (KWaV) vom 29. Oktober 1997 hat das Amt für Wald und Naturgefahren (AWN) den Verlauf der festgestellten und auf den aufgelegten Plänen übertragenen Waldgrenzen zu genehmigen.
6. Die Akten zur Festlegung der Waldgrenze lagen ein erstes Mal während 30 Tagen, vom 05.04.2017 bis 05.05.2017 im Gemeindehaus Köniz auf. Die Waldfeststellung wurde in der Publikation aufgeführt. Innerhalb der Einsprachefrist sind gegen die im Auflageplan eingetragenen Waldgrenzen keine Einsprachen eingegangen.
7. Vom 20.06.2018 bis 20.07.2018 lagen die Akten mit darin einzelnen, geänderten festgelegten Waldgrenzen ein zweites Mal in der Planungsabteilung der Gemeinde Köniz öffentlich auf. Die Waldfeststellung war in der zugehörigen Publikation nicht erwähnt. Innerhalb der Einsprachefrist sind gegen die im Auflageplan eingetragenen – geänderten - Waldgrenzen keine Einsprachen eingegangen.
8. Nutzungsplan Nr. 17 - Entlang des westlichen Waldareals auf der Parzelle Nr. 3281 grenzen Bauzonen (Parzellen Nr. 4035 / 4036 / 4127 / 4632 / 4455 / 4126 / 4185 / 4318 / 4317 / 4425 / 4674 / 4450) an Waldareal. Die auf dem Nutzungsplan Nr. 17 eingezeichnete Waldgrenze verläuft auf längeren Teilabschnitten innerhalb der Parzelle Nr. 3281, was nicht korrekt ist. Richtig verläuft sie auf der Parzellengrenze der genannten Parzellen. Das AWN korrigiert deshalb die verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG mittels amtlicher Korrektur.
9. Nutzungsplan Nr. 17 - Entlang der Gemeindegrenze Köniz-Bern ist im Bereich des Waldareals auf der Parzelle Nr. 3281 eine verbindliche Waldgrenze eingetragen. Das Waldareal grenzt dort, mit Ausnahme eines kurzen Teilabschnittes, an benachbartes Waldareal auf Gemeindegebiet von Bern, weshalb keine Festlegung einer Waldgrenze notwendig ist. Das AWN löscht deshalb diese verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG mittels amtlicher Korrektur.
10. Nutzungsplan Nr. 23 - Die Parzelle Nr. 8324 wird neu vollständig der Arbeitszone 1 zugewiesen. Die Waldgrenze liegt auf der Grenze dieser Parzelle zur Waldparzelle Nr. 2077. Die Änderung war Bestandteil der zweiten öffentlichen Auflage, welche aber die Waldfeststellung nicht erwähnt hatte. Das Amt für Wald des Kantons Bern bestätigt deshalb hiermit die Richtigkeit der verbindlichen Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG.
11. Nutzungsplan Nr. 23 - Am nordöstlichen Ende des Waldareals der Parzelle Nr. 8284 wurde auf Grund einer falschen Ausscheidung der amtlichen Vermessung eine verbindliche Waldgrenze ausserhalb des Waldareals festgehalten. In der Tat liegt die Waldgrenze rund 2 m weiter gegen Südwesten, auf dem bestehenden Zaun. Das AWN löscht deshalb diese verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG mittels amtlicher Korrektur. Eine Verschiebung der Waldgrenze ist im vorliegenden Fall nur im Rahmen einer Revision der Ortsplanung (geringfügiges Verfahren nach Art. 122 Abs. 1 – 3 BauV) möglich, da durch diese Verschiebung eine Vergrösserung der angrenzenden Grünzone erfolgt. Die Gemeinde hat deshalb dazu ein entsprechendes Verfahren eingeleitet. Die Akten liegen vor und die korrekte verbindliche Waldgrenze wird mit separater Verfügung vom AWN genehmigt.
12. Nutzungsplan Nr. 26 – Die Talstation der Gurtenbahn auf Parzelle Nr. 8668 wurde neu der Verkehrszone zugewiesen. Die Änderung war Bestandteil der zweiten öffentlichen Auflage. Im südwestlichen Bereich grenzt diese Zone an Waldareal, welches auf der gleichen Parzelle Nr. 8668 liegt. Es wurde keine verbindliche Waldgrenze festgehalten. Das AWN ergänzt deshalb die verbindliche Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG auf dem Nutzungsplan Nr. 26 mittels amtlicher Korrektur.

13. Nutzungsplan Nr. 26 / 27 – Der Bereich des Parkhauses bei der Talstation Gurtenbahn (Parzelle Nr. 1865) liegt neu in der Verkehrszone Bahn. Die verbindliche Waldgrenze verläuft auf der Grenze zu den Waldparzellen Nr. 833 und 1641. Die Änderung war Bestandteil der zweiten öffentlichen Auflage, welche aber die Waldfeststellung nicht erwähnt hatte. Das Amt für Wald des Kantons Bern bestätigt deshalb die Richtigkeit der verbindlichen Waldgrenze nach Art. 10 Abs. 2 WaG.

**Aus diesen Gründen wird verfügt:**

1. Für die in der Gemeinde Köniz im Rahmen der Ortsplanungsrevision durchgeführte Waldfeststellung gemäss Nutzungsplänen Nr. 13-17 / 22-27 / 32-37 / 42-47 / 52-56 / 62-65 und 73-74, 1:2'000 vom 22.03.2018, gelten die durch die Waldabteilung Mittelland eingetragenen und verbindlichen Waldgrenzen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 WaG. Diese Pläne bilden integrierenden Bestandteil dieser Verfügung und werden mit heutigem Datum genehmigt.
2. Die Gemeinde Köniz überträgt die rechtskräftig festgestellten Waldgrenzen in den Nutzungsplan (Art. 2 Abs. 6 KWaV).
3. Gemäss Anhang IIC „Gebührentarif des Amtes für Wald und Naturgefahren AWN“ zur Verordnung vom 22.2.1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung ist für unsere Aufwendungen eine Gebühr (Anzahl Taxpunkte x Wert des Taxpunktes) zu erheben. Die Rechnungsstellung der Gebühr von **CHF 2'000.--** an die Einwohnergemeinde Köniz erfolgt separat.
4. Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet bei der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion, Rechtsabteilung, Münsterplatz 3a, 3011 Bern, nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Beschwerde erhoben werden. Der Beschwerde ist der angefochtene Entscheid beizulegen.
5. Diese Verfügung geht im Doppel an:
  - **Amt für Gemeinden und Raumordnung, Abteilung Orts- und Regionalplanung**, Nydegasse 11/13, 3011 Bern  
(mit 8 genehmigten Plänen, wovon 2 Pläne mit entsprechendem Genehmigungsvermerk AGR wieder an das AWN zurückzusenden sind)

zur Genehmigung des planungsrechtlichen Teils und zur Eröffnung an die

- **Einwohnergemeinde Köniz**, Landorfstrasse 1, 3098 Köniz

Waldabteilung Mittelland



Henri Neuhaus  
Bereichsleiter Waldrecht

Kopie

- Amt für Wald und Naturgefahren, Bereich Waldrecht, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
- Amt für Wald und Naturgefahren, Zentrale Dienste, Rechnungswesen, Laupenstrasse 22, 3008 Bern
- Rechnungskontrolle abteilungsintern